BMF zur Sachspende aus umsatzsteuerlicher Sicht

Verwaltungs-anweisung:	BMF, Schreiben vom 18.3.2021 III C 2 - S 7109/19/10002 :001
Fundstelle:	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2021-03-18-umsatzsteuerrechtliche-beurteilung-von-sachspenden.pdf?__blob=publicationFile&v=3
Gesetz:	§ 3 Abs. 1b UStG

Sachspenden sind umsatzsteuerbar

Eine Sachspende aus dem Unternehmensvermögen stellt umsatzsteuerrechtlich eine unentgeltliche Zuwendung dar, die einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist (§ 3 Abs. 1b UStG), wenn der gespendete Gegenstand ursprünglich zum vollen oder teilwiesen Vorsteuerabzug berechtigt hat (§ 3 Abs. 1b Satz 2 UStG).

Praxishinweis
Einkommensteuerlich ist das sog. Buchwertprivileg des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG zu beachten, nachdem ein Wirtschaftsgut zum Zweck einer Spende zum Buchwert (statt Teilwert) entnommen werden darf.

Einkommensteuerlich Buchwertprivileg

Bemessungsgrundlage in der USt

Die Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich nach dem fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende (§ 10 Abs. 4 UStG). Bei der Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist auch zu berücksichtigen, ob Gegenstände zum Zeitpunkt der unentgeltlichen Wertabgabe aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt verkehrsfähig sind.

Food-Spenden

Gerade hierzu präzisiert das BMF im o. g. Schreiben nun seine Meinung in Bezug auf sog. Food-Spenden z. B. an Lebensmittel-Tafeln: Lebensmittel, welche kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen oder die Verkaufsfähigkeit als Frischware, wie Backwaren, Obst und Gemüse, wegen Mängeln nicht mehr gegeben ist, haben natürlich einen deutlich verringerten Verkehrswert. Daher ergibt sich eine Umsatzsteuerbelastung bei Sachspenden solcher Lebensmittel von nahe 0 €.

Praxishinweis
1. Dies gilt auch für Non-Food-Artikel mit Mindesthaltbarkeitsdatum wie beispielsweise Kosmetika, Drogerieartikel, pharmazeutische Artikel, Tierfutter oder Bauchemieprodukte wie Silikon oder Beschichtungen sowie Blumen und andere verderbliche Waren. 2. Bei anderen Gegenständen ist die Verkehrsfähigkeit eingeschränkt, wenn diese aufgrund von erheblichen Material- oder Verpackungsfehlern (z. B.

Auch Non-Food-Produkte

Befüllungsfehler, Falschetikettierung, beschädigte Retouren) oder fehlender Marktgängigkeit (z. B. Vorjahresware oder saisonale Ware wie Weihnachts- oder Osterartikel) nicht mehr oder nur noch schwer verkäuflich sind.

BMG über Schätzung

Die Ermittlung einer solchen Bemessungsgrundlage ist nur im Rahmen einer Schätzung möglich. Dabei ist zu beachten:

- Eine Bemessungsgrundlage von 0 € ist nur bei tatsächlich wertlosen Sachen zulässig.
- Bei einer verminderten Verkehrsfähigkeit, z. B. Saisonware wie Weihnachts- oder Osterartikel, ist kein Wert von 0 € zulässig. Jedoch dürfen umfangreiche und sachgerechte Abschläge vorgenommen werden.
- Aus unserer praktischen Erfahrung werden Ansätze unter den Anschaffungskosten von der Verwaltung vermehrt geprüft.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de